

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 13. Dezember 2021

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 211213_SN_Änderungen_USG.docx

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. September 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass 2019 eine Vernehmlassung zu Änderungen des USG betreffend *Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen* stattgefunden hat, jedoch bis heute noch keine weiteren Schritte erfolgt sind und bitte Sie dies rasch nachzuholen. Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten, welche die Landwirtschaft betreffen, fest.

Betreffend Lärm

Damit Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden, sollen zusätzliche Anforderungen an die Aussenräume betreffend der Einhaltung von Planungswerten eingeführt werden. Dies führt indirekt zu einer Erhöhung der Bauzonenfläche pro Einwohner und ist deshalb abzulehnen. Wenn aufgrund der Lage geeignete Gebiete für Bauzonen wegen des Lärms nicht eingezont werden können, wird das dazu führen, dass dafür bisher für eine Bauzone ungeeignete Gebiete (z. B. wegen Fruchtfolgefläche) eingezont werden. Diese Änderungen führen zu einer Aufweichung des Grundsatzes der Konzentration des Siedlungsgebietes.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Anpassung vor:

Art. 22 Abs 2

In weitgehend überbauten Bauzonen innerhalb länger bestehender Siedlungen ist die Baubewilligung allenfalls mit Auflagen zum Lärmschutz zu erteilen. Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn ohne Erhöhung der notwendigen Bauzonenfläche:

Art. 24

Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können.

Betreffend Altlasten

Die vorgesehene Befristung der Subventionierung von Untersuchungen und Sanierungen kann dazu führen, dass der Bund keine Abgeltung mehr für ebendiese leistet, obschon er eine entsprechende Untersuchung oder Sanierung verlangt. Dies kann dazu führen, dass allenfalls notwendige Sanierungen nicht vorgenommen werden oder der Grundeigentümer auf einem höheren Kostenanteil sitzen bleibt. Ausserdem werden immer noch neue Altlasten gefunden, besonders ausserhalb der Bauzone. Oder neue Erkenntnisse könnten dazu führen, dass neue Standorte saniert werden müssen, welche bisher als «nicht sanierungsbedürftig» eingestuft wurden. Eine Befristung kann dazu führen, dass dann die Kantone und Grundeigentümer mehr Kosten zu tragen haben, da dann der Verursacher nicht mehr belangt werden kann. Dementsprechend fordern wir **Art. 32e^{bis} zu streichen**

Abgeltung an administrative Aufgaben der Kantone

Es ist zu bezweifeln, dass dieser Vorschlag der Abgeltung der Kantone nach Art. 32e^{bis} Abs. 8 zu einer Beschleunigung der Verfahren führen wird. Zudem ist zu befürchten, dass die Qualität der Ergebnisse ungenügend sein wird. Der Vorschlag kann dazu führen, dass die Kantone für diese Aufgabe temporär Personen anstellen mit einer Aufwandbeschränkung (Vorgabe: die Untersuchung des Standortes Y darf maximal Fr. X'XXX.-- kosten). Falls wider Erwarten an diesem Vorschlag festgehalten wird, darf diese Abgeltung nicht dazu führen, dass der Beitrag des Bundes an die Untersuchungen und Sanierungen verringert wird.

Wir fordern dementsprechend folgende Anpassungen:

Eventualantrag zu Art. 32e^{bis}: Falls am Art. 32e^{bis} festgehalten wird, ist Abs. 8 zu streichen

Subeventualantrag zu Art. 32e^{bis} Abs. 8: Falls wider Erwarten an Art. 32e^{bis} Abs. 8 festgehalten wird, ist Abs. 8 wie folgt zu ändern: Der Bund leistet den zuständigen kantonalen Behörden für ihren Arbeitsaufwand ~~aus dem Ertrag der Abgaben~~ pauschale Abgeltungen für: ...

Betreffend Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmittel

Mit der Änderung des Art. 49, Abs. 1^{bis} kann der Bund private Organisationen finanziell unterstützen, die Aus- und Weiterbildungs-Kurse zum Umgang mit Pflanzenschutzmittel anbieten. Der SBV **begrüss**t grundsätzlich diese Anpassung, die indirekt die Umsetzung der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel ermöglicht.

Jedoch erachtet der SBV als nicht nachvollziehbar, dass diese Unterstützung auf private Organisationen beschränkt ist. Nach Ansicht des SBV, sollen die Kantone, die über grosse Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung verfügen, nicht benachteiligt werden. Wir schlagen die folgende Korrektur vor:

Art. 49 Abs.1bis

Er kann zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Kursangebots Beiträge an ~~private~~ Organisationen gewähren, die Aus- und Weiterbildungskurse zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbieten, die unter Stoffe nach Artikel 29 fallen. Die Beiträge richten sich nach dem Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie den Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers und betragen höchstens 50 Prozent

Seite 3 | 3

der anrechenbaren Kurskosten. Die Finanzhilfen können gestützt auf geschätzte Kosten einer effizient erbrachten Leistung auch pauschal ausbezahlt werden.

Betreffend Umweltstrafrecht

Im heutigen Umweltstrafrecht bestehen hauptsächlich Übertretungs- und Vergehenstatbestände. Die Änderungen sehen nun unter anderem vor, dass bei erschwerenden Umständen ein Umweltvergehen als Verbrechen hochgestuft wird. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn eine grosse Menge Stoffe, Organismen oder Abfälle betroffen ist, gewerbs- oder gewohnheitsmässig vorgegangen wird oder als Mitglied einer Bande ausgeführt wird. Für die Landwirtschaft sind die "grosse Menge Stoffe, Organismen oder Abfälle" sowie das "gewerbs- oder gewohnheitsmässige" Vorgehen ein Problem. Der Landwirt ist in der Umwelt tätig und kommt daher naturgemäss regelmässig mit der Gefahr eines USG-Verstosses in Kontakt. Bei einem unwillentlichen Unfall kann, trotz üblicher Sorgfaltsmassnahmen, eine "grosse Menge" umweltgefährdender Stoffe austreten. Zudem könnte aus Sicht der Strafverfolgung bereits die Menge Gülle in einem Fass als "grosse Menge" eingestuft werden. Die Änderung kann dazu führen, dass dann der Landwirt bei einem Vergehen als Verbrecher qualifiziert wird. Eine Verschärfung der Strafen ist für Landwirte zusätzlich belastend, da bereits jetzt bei einem Vergehen die Direktzahlungen gekürzt werden. Dementsprechend fordern wir **Art. 60 Abs 2 lit. a und b zu streichen**.

Schlussbemerkungen

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Rufer Martin
Direktor